

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 1

Helmstedt, den 05.01.2006

59. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Bekanntmachung der Aufhebung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Unterkunft und Benutzung der stadteigenen Obdachlosenunterkunft Emmerstedter Straße 15 a und 15 b in Helmstedt | 1 |
| 2. | Bekanntmachung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der stadteigenen Obdachlosenunterkunft Tonwerke 14 in Helmstedt | 2 |
| 3. | Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der stadteigenen Obdachlosenunterkunft in der Stadt Helmstedt | 5 |
| 4. | Bekanntmachung des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Helmstedt über eine überörtliche Prüfung des Friedhofsverbandes Königs-lutter am Elm für die Haushaltsjahre 2000 bis 2004 | 7 |

B. Nichtamtlicher Teil

1. Bekanntmachung der Aufhebung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Unterhaltung und Benutzung der stadteigenen Obdachlosenunterkunft Emmerstedter Straße 15 a und 15 b in Helmstedt

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Die Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der stadteigenen Obdachlosenunterkunft Emmerstedter Str. 15 a und 15 b in Helmstedt in der zurzeit geltenden Fassung wird aufgehoben. Die Aufhebung tritt am Tage nach Veröffentlichung des Beschlusses in Kraft.

gez. Eisermann

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 1 vom 05.01.2006

2. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der stadt eigenen Obdachlosenunterkunft Tonwerke 14 in Helmstedt

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkunft

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Helmstedt auf dem Grundstück Tonwerke 14 - Flur 4, Flurstück 420/18 der Gemarkung Emmerstedt - eine stadt eigene Obdachlosenunterkunft als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung gilt auch für die Unterkünfte, die durch ausdrückliche Widmung diesen Zweck in Zukunft erfüllen.

§ 2

Unterbringung in den Obdachlosenunterkünften

- (1) Die Zuweisung einer Obdachlosenunterkunft erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Helmstedt als Obdachlosenbehörde. Durch eine Einweisung in die Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Das Benutzungsverhältnis wird durch die Bestimmungen dieser Satzung sowie der hierzu erlassenen Hausordnung geregelt. Ein Exemplar der Satzung und der Hausordnung sind den Benutzern bei Inanspruchnahme der Unterkunft auszuhändigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft besteht nicht. Entsprechendes gilt für ein weiteres Verbleiben in der Unterkunft überhaupt und in bestimmten Räumen.
- (3) Die Stadt kann jederzeit Belegungsänderungen innerhalb der Unterkunft anordnen, das Benutzungsrecht einschränken und aufheben.
- (4) Die Voraussetzungen für eine Verlegung sind insbesondere gegeben,
 - a) um die Unterkunft zur Beseitigung oder Verhinderung der Obdachlosigkeit von Personen zu erhalten,
 - b) wegen besserer Ausnutzung der Obdachlosenunterkunft, wenn die Zahl der Haushaltsangehörigen des Unterkunftsbenutzers die Beschränkung der bisherigen Unterkunft nach Lage und Größe erfordert,
 - c) wenn die Benutzer durch ihr Verhalten das Zusammenleben mit den übrigen Bewohnern stören,
 - d) wenn gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen wird.

§ 3

Benutzungsgebühr

Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Leistungspflicht und Höhe der Gebühr werden in einer Gebührensatzung geregelt.

§ 4

Ordnung in der Obdachlosenunterkunft

- (1) Die Benutzer und Besucher haften für die von ihnen verursachten Schäden an den Anlagen und Einrichtungen der Obdachlosenunterkunft.
- (2) Die Benutzer sind zur Reinigung der Unterkunft sowie der Anlagen nach Maßgabe der Hausordnung verpflichtet. Bei Auszug oder Ausquartierung sind die benutzten Räume besenrein zu hinterlassen und die Schlüssel dem Ordnungsamt bzw. dem/der Beauftragten der Stadt Helmstedt zu übergeben.
- (3) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass ein reibungsloses Zusammenleben in der Obdachlosenunterkunft gewährleistet ist. Ruhestörungen sind zu vermeiden.
- (4) Den Anweisungen der zuständigen Mitarbeitern der Stadt Helmstedt ist Folge zu leisten. Sie haben das Recht, die Räume nach Anmeldung zu betreten.
- (5) Den Benutzern ist ohne schriftliche Einwilligung der Stadt untersagt:
 1. andere Personen (Untermieter, Bekannte, Verwandte usw.) in die Unterkunft aufzunehmen,
 2. im Bereich der Obdachlosenunterkunft bauliche Veränderungen jeder Art vorzunehmen oder vornehmen zu lassen; erforderliche Reparaturen sind unverzüglich dem Sozialamt zu melden,
 3. Garagen, Stallungen, Schuppen und sonstige Bauwerke auf dem Gelände der Obdachlosenunterkunft zu errichten,
 4. Hinweis- oder Reklameschilder anzubringen oder anbringen zu lassen,
 5. Tiere aller Art in der Obdachlosenunterkunft oder auf dem Gelände der Unterkunft zu halten,
 6. in den zugewiesenen Räumen oder auf dem Gelände der Obdachlosenunterkunft ein Gewerbe auszuüben,
 7. über Nacht Besucher zu beherbergen,
 8. Kraftfahrzeuge auf dem Gelände der Obdachlosenunterkunft außerhalb der dafür vorgesehenen Stellplätze zu parken,
 9. Kraftfahrzeuge, die nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind, auf dem Gelände der Obdachlosenunterkunft abzustellen,
 10. Mopeds, Motorroller und Motorräder in den Unterkunftsräumen einschl. der Keller, Treppenhäuser, Gänge, Wege usw. abzustellen,
 11. Rundfunk- und Fernseh/ Satellitenantennen anzubringen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Der Verstoß gegen § 3 der Satzung ist eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Helmstedt, den 15.12.2005

gez. Eisermann

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 1 vom 05.01.2006

3. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der stadteigenen Obdachlosenunterkunft in der Stadt Helmstedt

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 Nds. Gemeindeordnung und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in den z. Z. geltenden Fassungen sowie des § 3 der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der stadteigenen Obdachlosenunterkunft Tonwerke 14 in Helmstedt vom 15.12.2005 hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Helmstedt erhebt für die Unterbringung von obdachlosen Personen in der stadteigenen Obdachlosenunterkunft Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenbemessung

- (1) Die Benutzungsgebühr für Durchreisende beträgt je Übernachtung und Person 1 Euro, für die Brandwohnung unabhängig von der Personenzahl 105 € monatlich (2,50 € x 42 m²).
- (2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
- (3) In der Benutzungsgebühr sind enthalten:
 - a) Heizkosten (soweit Heizungsanlagen vorhanden),
 - b) Wassergeld,
 - c) Grundsteuer,
 - d) Straßenreinigungsgebühren,
 - e) Schornsteinreinigungsgebühren,
 - f) Brandversicherungsbeiträge,
 - g) Stromkosten für Flur-, Keller- und Bodenbeleuchtung,
 - h) Abfallentsorgungsgebühren,
 - i) Haftpflichtversicherungsbeiträge,
 - j) Abwassergebühren.
- (4) Die Kosten für Stromverbrauch sowie für Rundfunk und Fernsehen sind unmittelbar mit dem Energieunternehmen bzw. den Rundfunk- und Fernsehanstalten oder deren Beauftragten abzurechnen.

§ 3

Fälligkeit und Schuldner

- (1) Die Benutzungsgebühr ist jeweils bis zum 3. Werktag nach Einzug in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit bis zum 3. Werktag eines jeden Monats für den beginnenden Monat im voraus an die Stadtkasse Helmstedt zu entrichten.
- (2) Für Durchreisende sind die Übernachtungsgebühren täglich an eine von der Stadt beauftragte Person zu zahlen.
- (3) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Obdachlosenunterkunft. Wird eine Obdachlosenunterkunft von mehreren volljährigen Personen gemeinsam bewohnt, so haften diese für die Benutzungsgebühr als Gesamtschuldner.

§ 4

Charakter der Benutzungsgebühr

Die Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist eine öffentliche Abgabe. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Diese Satzung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der stadteigenen Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Helmstedt vom 15.12.1994 außer Kraft.

Helmstedt, den 15.12.2005

gez. Eisermann

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 1 vom 05.01.2006

4. Bekanntmachung des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Helmstedt über eine überörtliche Prüfung des Friedhofszweckverbandes Königslutter am Elm für die Haushaltsjahre 2000 bis 2004

Der Verbandsausschuß des Friedhofszweckverbandes Königslutter am Elm hat in seiner Sitzung am 21.12.2005 folgenden Beschluss gefaßt:

„Der Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung des Friedhofszweckverbandes Königslutter am Elm für die Haushaltsjahre 2000 bis 2004 vom 15.07.2005 wird zur Kenntnis genommen und ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, worauf ortsüblich hinzuweisen ist.“

Gemäß § 4 Abs. 2 S. 4 NKPG liegt der Prüfungsbericht in der Zeit vom 23.01.2006..... bis 31.01..... 2006 öffentlich zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Zimmer 2, aus.

Königslutter am Elm, 04.01..... 2006

Der Geschäftsführer
Im Auftrage

gez. Kirchhoff

ABl.-Nr. 1 vom 05.01.2006

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Killian